

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. zu der Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung – TierVersAltDokV –

Berlin, der 12. April 2022

In Hessen ist am 25. März 2022 die „Verordnung über den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten zu alternativen Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuch-Alternativen-Dokumentationsverordnung – TierVersAltDokV)“ in Kraft getreten (GVBl. S. 150). Sie gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2028.

Die TierVersAltDokV enthält Versäumnisse, die dazu führen, dass sie das Ziel, Tierversuche an Hochschulen zu ersetzen, nicht fördern kann, sondern lediglich ein zahnloser Papiertiger ist.

Die TierVersAltDokV findet Rechtsgrundlage in dem im Jahr 2015 geschaffenen § 17 Abs. 5 Satz 2 (nunmehr: § 21 Abs. 5 Satz 2) des Hessischen Hochschulgesetzes – HHG –:

„Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Tierschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten über die Umsetzung des nach Satz 1 geltenden Prinzips.“

In Gänze lautet § 21 HHG:

§ 21

Verwendung von Tieren

(1) In der Lehre soll auf Tierversuche sowie auf die Verwendung von toten Tieren möglichst weitgehend verzichtet werden.

(2) Die Hochschulen entwickeln Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern.

(3) Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Legen Studierende dar, dass diese Möglichkeit besteht, sind sie zur Abschlussprüfung ohne die Leistungsnachweise zuzulassen, bei denen entgegen Satz 1 Tiere verwendet werden.

(4) An Hochschulen mit Lehrveranstaltungen nach Abs. 3 berichtet die Tierschutzbeauftragte oder der Tierschutzbeauftragte der Hochschule einmal jährlich dem Senat über den Stand der Entwicklung.

(5) In der Forschung sind Tierversuche nur dann zulässig, wenn sie nicht durch alternative Verfahren zur Vermeidung, Verringerung und Verfeinerung von Tierversuchen ersetzt werden können. Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Tierschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten über die Umsetzung des nach Satz 1 geltenden Prinzips. Die auf dieser Grundlage erstellten Berichte werden dem Senat vorgelegt.

Der letzte Satz des § 21 Abs. 5 HHG, die vorgesehene Vorlage der Berichte an den Senat, wurde auf (Änderungs-)Antrag der regierenden Parteien CDU und Bündnis 90/Die Grünen in



das Gesetz aufgenommen (LT-Drs. 19/2432 vom 16. September 2015). Ausweislich der Begründung soll die Vorlage der Berichte es ermöglichen, diese auch im Senat und dadurch hochschulöffentlich transparent zu diskutieren (LT-Drs. 19/2432 vom 16. September 2015, S. 3).

Schon ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs zur Einführung des damaligen § 17 Abs. 5 HHG – heute: § 21 Abs. 5 Satz 3 – (vgl. LT-Drs. 19/1980, S. 17) soll die Forschung mit Tierversuchen zunächst eingedämmt und langfristig durch alternative Verfahren ersetzt werden. Auch die Begründung des Verordnungsentwurfs einer TierVersAltDokV stellt klar, dass „die hessische Landesregierung (..) sich zum Ziel gesetzt [hat], langfristig die Tierversuche an Hochschulen durch alternative Verfahren zu ersetzen.“ (vgl. TierVersAltDokV-E, Begründung, A. Allgemeines, S. 5).

Mit der TierVersAltDokV soll der Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten bestimmt werden.

Die TierVersAltDokV sieht eine jährliche Berichtspflicht der Hochschulen über von ihnen entwickelte oder angewendete Verfahren zur Vermeidung, Verringerung und Verfeinerung von Tierversuchen an den Senat vor. Für jede Verfahrensart – Verfahren der Vermeidung, Verfahren der Verringerung und Verfahren der Verfeinerung – wird ein Muster vorgegeben, nach welchem dieser Bericht zu erstellen ist.

I. Grundsätzliches

Grundsätzlich begrüßen wir, dass es mit der TierVersAltDokV nun eine Verpflichtung für Forscherinnen und Forscher an den hessischen Hochschulen gibt, nach der eine Darlegung und Beschreibung des „OB“ und des „WIE“ ihrer Ersetzung von Tierversuchen zu erfolgen hat. Um aber tatsächlich das Ziel – die langfristige Ersetzung von Tierversuchen an Hochschulen durch alternative Verfahren (vgl. Begründung zum TierVersAltDokV-E, A. Allgemeines, S. 5) – zu erreichen, ist die Verordnung nicht geeignet.



Im Folgenden empfehlen wir konkrete Nachbesserungen, die aus unserer Sicht zwingend nötig erscheinen, um die Verordnung zu einem wirksamen Instrument zur Erreichung des vorgenannten Ziels zu machen. Die aktuelle Fassung der TierVersAltDokV wird nicht erreichen können, dass zur Zielerreichung beigetragen wird. Die Verordnung scheint eher als Feigenblatt zu dienen, eine Transparenz der Umsetzung der sogenannten „3R“ (= Reduce, Replace, Refine) vorzugaukeln, die es aber nicht gibt.

Im Einzelnen:

1. Fehlende Übermittlung der Berichte an das Ministerium, fehlende Auswertung der Berichte und fehlende Veröffentlichungspflicht tierfreier Methoden

Die TierVersAltDokV sieht in § 2 vor, dass die Hochschulen „dem Senat“ berichten:

„Die Hochschulen berichten dem Senat über die nach § 1 dokumentierten alternativen Verfahren und Fortbildungsmaßnahmen jeweils bis zum 30. Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Der Bericht ist erstmals für das Jahr 2022 vorzulegen. Dem Bericht ist die nach dem Muster der Anlage erstellte Dokumentation beizufügen.“

Darüber hinaus soll mangels weiterer Vorgaben in der TierVersAltDokV nichts mit den Berichten geschehen. Es ist nach der Vorschrift folglich möglich, dass der Senat – der weder zur Weitergabe der Berichte an das Ministerium verpflichtet ist noch zur Auswertung oder Veröffentlichung, nicht einmal zur hochschulweiten Veröffentlichung – die Berichte schlicht „in die Schublade legt“ und diese ggfs. in einer Senatssitzung kurz vorstellt. Dies reicht aus, um die Vorgaben der Verordnung einzuhalten. Dem Senat wird aber keine Pflicht zur hochschulweiten Veröffentlichung, nicht mal eine Veröffentlichung der Berichte an Professoren, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Doktoranden etc. auferlegt. Es ist daher nicht



möglich, dass andere Tier-Experimentatoren von angewendeten oder gar entwickelten Tierversuche ersetzenden Verfahren erfahren und diese auch anwenden können. Auch können sich an einem Studium an der Hochschule interessierte Personen nicht darüber informieren, ob und wenn ja wie sich die Forscher an der Hochschule um die Ersetzung von Tierversuchen bemühen, um so ggfs. die Auswahl der Hochschule, an der sie studieren möchten, zu erleichtern.

Es wird daher zunächst empfohlen, in § 2 TierVersAltDokV folgenden Satz 5 anzufügen:

„Der Senat legt die Berichte jährlich bis zum 30. September dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vor und macht diese hochschulöffentlich bekannt.“

Eine Vorlagepflicht an das Ministerium als zuständige oberste Landesbehörde stellt auch keinen Widerspruch zur Verordnungsermächtigung, konkret § 21 Abs. 5 Satz 3 HHG dar, nach dem die Berichte eigentlich (nur) dem Senat vorzulegen sind. Denn ausweislich der Begründung zur Aufnahme dieses Satz 3 ist die Vorlage an den Senat dazu gedacht, „Hochschulöffentlichkeit“ herzustellen. Hierzu stellt es im Sinne eines *argumentum a maiore ad minus* ein „Weniger“ dar, die Berichte der Behörde vorzulegen, wo sie nicht öffentlich werden. Ausweislich des Sinn und Zwecks der Verordnungsermächtigung (§ 21 Abs. 5 Satz 3 HHG), nach dem „Hochschulöffentlichkeit“ gewollt ist, ist eine ausdrückliche Pflicht zur hochschulweiten – ggfs. anonymisierten – Veröffentlichung nur konsequent und würde eine ernsthafte und ehrliche Umsetzung der Berichtspflicht darstellen, wie sie ausweislich der Gesetzesbegründung gewollt ist (vgl. LT-Drs. 19/2432 vom 16. September 2015, S. 3: („Vorlage der Berichte soll es ermöglichen, diese auch im Senat und dadurch hochschulöffentlich transparent zu diskutieren“)).



2. Fehlende Auswertung der Berichte und fehlende Information der Öffentlichkeit/Veröffentlichung entwickelter tierfreier Methoden

Der TierVersAltDokV fehlt eine verpflichtend vorzunehmende Auswertung der Berichte durch die Hochschulen. Es sollte daher in der Verordnung vorgesehen werden, dass die Berichte im Hinblick auf die prozentuale Ersetzung der Tierversuche an den Hochschulen sowie Anzahl und Art der entwickelten sowie angewendeten Verfahren zur Ersetzung, Verringerung und Verfeinerung von Tierversuchen zu evaluieren und zu veröffentlichen sind. Weiter sollte eine Pflicht normiert werden, nach der diese Auswertung – anonymisiert, aber auf die Hochschule bezogen – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Denn die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, welche konkreten Schritte die Hochschulen gehen, um das in der Verordnung genannte Ziel – Ersetzung der Tierversuche an Hochschulen durch alternative Verfahren – zu erreichen. Die einzelnen entwickelten tierfreien Methoden sind ebenfalls in der Fachwelt zu veröffentlichen.

Für diese Vorgaben bieten sich weitere Vorschriften an, die wie folgt lauten könnten:

„Auswertungen der Berichte

Die berichtenden Stellen der Hochschulen evaluieren die jährlichen Berichte. Alle zwei Jahre sind diese Evaluationen in öffentlich zugänglichen Berichten durch die Hochschulen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen enthalten Auswertungen und Informationen darüber,

a) wie viel Prozent der Tierversuche an der Hochschule durch die Entwicklung oder Anwendung alternativer Verfahren ersetzt worden sind;

b) um wie viele Tiere und um wie viele Tierversuche die jeweilige Anzahl der verwendeten Tiere bzw. der durchgeführten Versuche im Verhältnis zu den beiden Vorjahren gesunken ist;



- c) wie viele neue tierfreie Methoden an der Hochschule entwickelt worden sind, dabei sind Art und Zweck der Verfahren zu beschreiben;
- d) wo die neu entwickelten Verfahren zur Vermeidung, Verringerung und Verfeinerung veröffentlicht wurden.“

und

*„Veröffentlichung tierfreier, verringernder oder verfeinernder Methoden
Methoden, die einen oder mehrere Tierversuche ersetzen, verringern oder verfeinern sind innerhalb eines halben Jahres nach Abgabe des Berichts nach § 2 durch die Hochschule oder die Forscherinnen und Forscher zu veröffentlichen. Dies kann über die Website der Hochschule, in der Fachliteratur oder in einer öffentlichen Datenbank wie dem Online-Register bei dem Deutschen Zentrum zum Schutz von Versuchstieren erfolgen.“*

Denn das Ziel der Ersetzung von Tierversuchen kann nur dann erreicht werden, wenn auch andere Forscherinnen und Forscher von den entwickelten tierfreien (bzw. verringernden oder verfeinernden) Forschungsmethoden profitieren können. Hierfür ist es erforderlich, dass tierfreie Methoden bzw. Methoden, mit denen Tierversuche vermieden, verringert oder verfeinert werden, öffentlich z. B. in einer Datenbank zugänglich gemacht werden, damit sie auch von anderen Institutionen angewendet werden können.

Dass die Veröffentlichung tierfreier Methoden in öffentlichen Datenbanken möglich ist, zeigt die kostenlose und öffentlich zugängliche Datenbank NAT-Database (Non-Animal-Technologies) des Vereins Ärzte gegen Tierversuche e. V. mit bereits fast 500 Einträgen (<https://nat-datenbank.de/>).

Eine nur freiwillige Veröffentlichung tierfreier Methoden ist nicht ausreichend. Es ist eine verpflichtende Veröffentlichung der tierfreien (entwickelten oder angewandten) Methode(n) vorzuschreiben, wobei die konkrete Veröffentlichung z. B. auf der Website der Hochschule



erfolgen kann, zur Aufnahme in die NAT-Datenbank angeboten werden kann, in die öffentliche InterNICHE-Datenbank (International Network of Individuals and Campaigns for Humane Education; <http://www.interniche.org/de/alternatives>) oder in das Online-Register des dem BfR zugehörigen Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R), das Online-Register Animal Study Registry (www.animalstudyregistry.org), aufgenommen werden kann.

3. Fehlende Folgen der Nichtanwendung und -entwicklung tierfreier Methoden

Ausweislich der drei im Anhang der TierVersAltDokV befindlichen Muster ist es ausreichend, wenn lediglich jeweils zur ersten Frage („Wurde im Kalenderjahr ein alternatives Verfahren entwickelt oder erstmals angewendet, um ein Verfahren innerhalb eines Tierversuchs oder einen Tierversuch zu ersetzen?“ [Muster 1], „Wurde im Kalenderjahr ein Verfahren entwickelt oder erstmals angewendet, um die Zahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere ohne Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Ergebnisses zu verringern?“ [Muster 2] bzw. „Wurde im Kalenderjahr ein Verfahren entwickelt oder erstmals angewendet, um ein Verfahren innerhalb eines Tierversuchs oder einen Tierversuch zu verfeinern?“ [Muster 3]) das Kästchen „Nein“ angekreuzt wird. Es folgt keine Begründungspflicht und auch keine aufwändige Beantwortung weiterer Fragen. Folgen sind nicht daran geknüpft, wenn in jedem abgegebenen Bericht schlicht das Kreuzchen bei „Nein“ gesetzt wurde.

Das ist nicht ausreichend. Hier ist erforderlich, dass – wenn die Antwort auf die erste Frage zu jedem Verfahren „Nein“ lautet – eine Begründung folgen muss, warum kein Verfahren entwickelt oder erstmals angewendet wurde, das Tierversuche ersetzt, verringert oder verfeinert.

Es ist daher erforderlich, dass nach der ersten Frage, soweit die Frage mit „Nein“ beantwortet wird, ein Begründungs- und Fragenkomplex folgt, der wie folgt aussehen könnte:



„Bei Nein → weiter bei 1a)

- 1a) Warum wurde im Berichtsjahr kein Verfahren entwickelt oder erstmals angewendet,
- um ein Verfahren innerhalb eines Tierversuchs oder einen Tierversuch zu ersetzen? [Muster 1]
 - um die Zahl der in Tierversuchen verwendeten Tiere ohne Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Ergebnisses zu verringern? [Muster 2]
 - um ein Verfahren innerhalb eines Tierversuchs oder einen Tierversuch zu verfeinern? [Muster 3]

Bitte stellen Sie dar, ob und gegebenenfalls welche konkreten Bemühungen getätigt wurden, um ein Verfahren zur Verringerung, Vermeidung und/oder Verfeinerung von Tierversuchen zu entwickeln oder anzuwenden und warum diese Bemühungen erfolglos waren.

- 1b) Welche Bemühungen werden Sie im folgenden Berichtsjahr tätigen, um Verfahren, die Tierersuche ersetzen, verringern oder verfeinern, zu entwickeln oder anzuwenden? Bitte geben Sie Quellen an, über welche Sie sich zu dieser Thematik unterrichten.“

Im Ergebnis darf es nicht weniger Arbeit für die Forscherinnen und Forscher sein, einfach keine Methoden zur Ersetzung, Verringerung oder Verfeinerung von Tierversuchen zu entwickeln und anzuwenden und schließlich in einem jährlichen Bericht schlicht ein „Nein“ anzukreuzen; unterbliebene Bemühungen sind vielmehr ausdrücklich, genau und unter Beifügung von Belegen und Dokumenten zu begründen.



4. Fehlende Folgen, wenn der Bericht nicht/nicht vollständig/nicht rechtzeitig angefertigt und oder eingereicht wurde

Die Verordnung sieht keine Folgen für ein Nicht-Anfertigen oder ein zu spätes oder nicht vollständiges Anfertigen sowie für ein Nicht-Vorlegen der Berichte an den Senat und das Ministerium vor. Für diesen Fall sollte das Ministerium die Möglichkeit haben, den Bericht und ggf. Ergänzungen desselben innerhalb einer bestimmten Frist einzufordern. Wird diesen Aufforderungen nicht Folge geleistet, muss die Möglichkeit bestehen, dass sich diese Versäumnisse auf die Zuverlässigkeitsbewertung der Forscherinnen und Forscher auswirken. Diese Bewertung muss durch das Regierungspräsidium, welches die einzelnen Tierversuche genehmigt und dabei auch die Zuverlässigkeit der Forscher berücksichtigen muss, erfolgen und sollte davon abhängig gemacht werden, wie häufig die Hochschule – bzw. einzelne berichtspflichtige Stellen der Hochschule – bereits dazu aufgefordert werden musste, ihren Berichts- und Dokumentationspflichten nachzukommen. Ohne eine solche Folge ist die Verordnung ohne Nutzen, denn es ist wesentlich weniger Aufwand für die Hochschulen, ihren Pflichten schlicht nicht nachzukommen und keine Berichte oder Dokumentationen einzureichen, wenn diese Handlung für sie keine negativen Auswirkungen hat. Des Weiteren müssen Folgemaßnahmen dafür vorgesehen werden, wenn die Hochschule ihre Berichte nicht im vorgesehenen Rhythmus evaluiert oder diese Evaluationen nicht veröffentlicht, da die Öffentlichkeit ein gesteigertes Interesse an diesen Auswertungen hat und die Verordnung das Ziel des Ersatzes von Tierversuchen erst dann fördern kann, wenn ihre Ergebnisse auch wissenschaftlich evaluiert werden.

Es ist daher erforderlich, Folgemaßnahmen bei Verstößen gegen die Verordnung in dieser festzusetzen. Die entsprechende Vorschrift könnte wie folgt aussehen:

„Verstöße gegen die Verordnung



- (1) *Kommt die Hochschule ihrer Dokumentations- oder Berichtspflicht entgegen § 1 oder § 2 Satz 1 und Satz 4 nicht nach, indem sie einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt oder ihn dem Senat oder dem Ministerium nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, muss der Senat dies dem zuständigen Ministerium melden.*
- (2) *Das zuständige Ministerium fordert die berichtspflichtige Stelle der Hochschule auf, innerhalb einer bestimmten Frist den Bericht richtig und vollständig dem Senat vorzulegen.*
- (3) *Leistet die Hochschule der Aufforderung nach Absatz 2 nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist Folge, meldet das Ministerium dies der für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Behörde. Diese hat Verstöße gegen Dokumentations- und Berichtspflichten als Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen verantwortliche Leiter der Versuchsvorhaben der dokumentations- und berichtspflichtigen Stellen und deren Stellvertreter ergeben, in der Prüfung zukünftiger Genehmigungen nach § 8 des Tierschutzgesetzes zu berücksichtigen.*
- (4) *Kommt die Hochschule ihrer Pflicht zur Veröffentlichung der tierfreien, verminderten oder verfeinerten Alternativmethoden, zur Evaluierung ihrer Berichte oder zur Veröffentlichung dieser Evaluationen nicht nach, meldet das Ministerium dies der für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Behörde. Diese hat Verstöße gegen Dokumentations- und Berichtspflichten als Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen verantwortliche Leiter der Versuchsvorhaben der dokumentations- und berichtspflichtigen Stellen und deren Stellvertreter ergeben, in der Prüfung zukünftiger Genehmigungen nach § 8 des Tierschutzgesetzes zu berücksichtigen.“*

5. Der Fokus der Fortbildungsmaßnahmen muss auf kompletter Ersetzung von Tierversuchen liegen



Um das Ziel – die Ersetzung der Tierversuche an Hochschulen durch alternative Verfahren – zu erreichen, muss der Fokus von Fortbildungsveranstaltungen des mit der Durchführung von Tierversuchen betrauten Personals auf solchen Fortbildungen liegen, die die komplette Ersetzung von Tierversuchen zum Gegenstand haben, also tierfreie Methoden lehren und das Personal mit diesen Methoden vertraut machen.

Dies ergibt sich schon aus der Begründung des TierVersAltDokV-E, nach der sich die hessische Landesregierung zum Ziel gesetzt hat, langfristig die Tierversuche an Hochschulen zu ersetzen. Nicht genannt ist in der Begründung das Ziel, Tierversuche langfristig zu verfeinern oder zu verringern. Sie sollen, so die ausdrückliche Aussage, ersetzt werden. Damit versteht es sich von selbst, dass das Ergebnis nicht lauten kann, dass das mit der Durchführung von Tierversuchen betraute Personal seine Fortbildungsstunden primär oder auch nur zu einem überwiegenden Teil mit Fortbildungen zur Verfeinerung von Tierversuchen füllt. Hier muss ein verpflichtend festzulegender Prozentsatz an Fortbildungen mit Fortbildungen zu tierfreien Methoden in eine Verordnung aufgenommen werden und der Fokus auch ausdrücklich hervorgehoben werden. Hierfür bietet sich eine zusätzliche Vorschrift an, die lauten könnte:

„Fortbildungsveranstaltungen zu tierfreien Methoden für das mit der Durchführung von Tierversuchen betraute Personal müssen 50 Prozent des jährlichen Fortbildungsvolumens ausmachen.“

6. Humanrelevante Forschungsmethoden in den Vordergrund rücken

Die Übertragung von Ergebnissen eines Tierversuchs auf den Menschen stellt wissenschaftlichen Studien zufolge ein unkalkulierbares Risiko dar. Daher sollten sehr viel aussagekräftigere – humanrelevante – Methoden im Vordergrund stehen, wie patientenspezifische Organchips oder Computersimulationen.



So fällt auf, dass jeweils in Frage 2 der Muster 1 bis 3 im Rahmen der Beschreibung alternativer Verfahren bei der Herkunft der Gewebe immer zuerst das „Wirbeltier“ erscheint, danach erst die Option „Mensch“.

Durch eine Erstnennung der Option „Mensch“ würde deutlich(er), dass für die Forschung zu Gunsten des Menschen die alternativen Methoden am vielversprechendsten sind, die aus Geweben oder Zellen des Menschen gewonnen wurden.

II. Fazit

Die TierVersAltDokV ist nicht ausreichend, das durch die hessische Landesregierung formulierte Ziel – die langfristige Ersetzung von Tierversuchen an Hochschulen – zu erreichen. Es wird vielmehr ein weiterer zahnloser Tiger in Kraft gesetzt, mit dem es für Forscherinnen und Forscher möglich ist, keinerlei Bemühungen zur Erreichung des Ziels zu tätigen und einmal im Jahr einen Bericht mit einem Kreuz „Nein“ – oder sogar keinen Bericht – bei dem Senat einzureichen, der wiederum nicht verpflichtet ist, diese Berichte an das zuständige Ministerium zu übersenden und/oder zu veröffentlichen. Hier muss zwingend nachgebessert werden und die Verordnung um oben genannte Elemente ergänzt werden.

Abschließend möchten wir auf die Rechtslage im Tierschutzgesetz hinweisen: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG bestimmt, dass Tierversuche im Hinblick auf die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden sowie im Hinblick auf die Zahl der verwendeten Tiere und auf die artspezifische Fähigkeit der verwendeten Tiere, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, auf das unerlässliche Maß zu beschränken sind. Dieser Grundsatz entspricht den Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung (vgl. Art. 4 und 13 RL 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere – EU-Tierversuchsrichtlinie) – auch „3R“ genannt (Replacement, Reduction, Refinement). „Unerlässlich“ meint: zwingend



notwendig, unumgänglich notwendig, alternativlos. Ein Tierversuch darf danach nicht genehmigt und nicht durchgeführt werden, wenn es möglich ist, die aufgeworfene wissenschaftliche Fragestellung mit Hilfe einer Methode oder einer Mehrheit von Methoden, die keine Verwendung von Tieren erfordern, zu beantworten; in diesem Fall ist der Tierversuch nicht unerlässlich, auch dann nicht, wenn mit den alternativen Methoden mehr Arbeit, mehr Zeit und/oder mehr Kosten verbunden sind, vgl. § 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2022, § 7 Rn. 2).

Diese „alternativen Methoden“ können nur dann von Wissenschaftlern (und Behörden) recherchiert und angewendet werden, wenn diese ordnungsgemäß dokumentiert und die Ergebnisse und Verfahren veröffentlicht werden. Hierfür sollte die Rechtsverordnung ein wirksames Instrument darstellen und kein Feigenblatt.

Dr. Barbara Felde

Stellvertretende Vorsitzende

Lara Casper

Mitglied der DJGT

